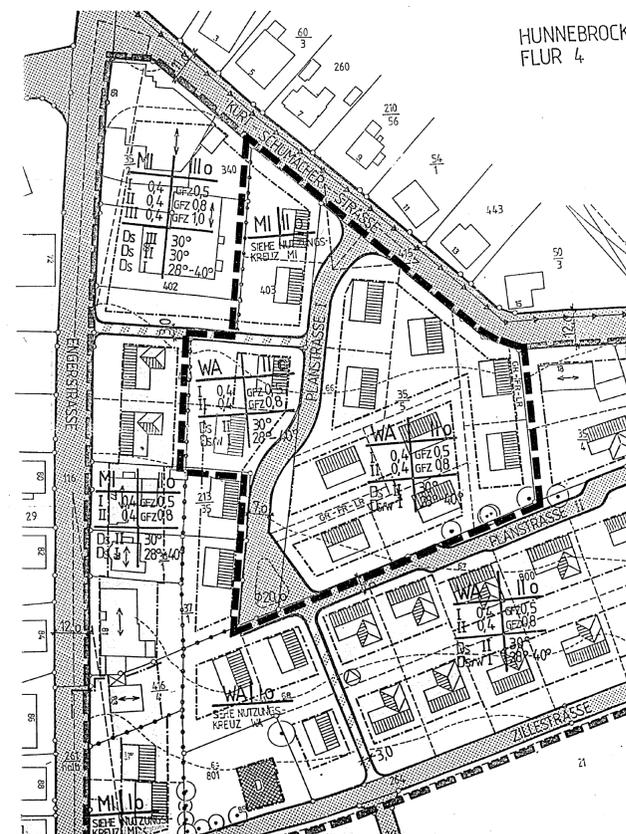




Übersichtsplan M. 1:5000



- Alte Darstellung -
Stand Offenlegung vom 17.11.83

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB BAUGESTALTUNG NACH § 81 BauONW

LINIEN, FLÄCHEN UND PLANZEICHEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- .-.- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- nicht überbaubare Fläche
- überbaubare Fläche
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit
- MI Mischgebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- O erhaltenswerte Bäume
- M Stellplätze für Mülleimer (Gemeinschaftsanlage)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Textliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB
1. a) Die Nutzungen nach § 4 (2) und § 6 Abs. 2 Nr. 6 - 8 und Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - b) Die Flächen von Aufenthaltsräumen im Spitzboden sind ausnahmsweise nicht auf die Geschosshöhe anzurechnen (§ 20 (3) BauNVO)
 2. Für die Hauptfunktionsrichtung sind die Flächenrichtungen der informationell eingetragenen Gebäude oder das angegebene Plansymbol verbindlich.
 3. Die Zahl der Wohnungen wird je Wohngebäude auf 2 Wohnheiten, je Doppelhaushälfte auf 1 WH begrenzt.
 4. Der Stellplatz für Mülleimer ist als Gemeinschaftsanlage herzustellen und dauernd zu unterhalten.
 5. Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zugunsten der Allgemeinheit abzusichern. Die mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
 6. a) Die Baugrundstücke sind unter Berücksichtigung der für die Wohnnutzung erforderlichen Nebenanlagen gärtnerisch zu gestalten. Mindestens 10 % der jeweiligen Grundstücksflächen sind mit landschaftsgebundenen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach abschließender Fertigstellung (§ 77 (1) BauNVO) genehmigter baulicher Anlagen anzulegen und dauernd zu unterhalten.
 - b) Der erhaltenswerte Baumbestand im südlichen Bereich des Flurstücks 472 (Gemarkung Hunnebrock Flur 4) ist dauernd zu erhalten.
 - c) Sind durch Umwelteinflüsse oder infolge Alters innerhalb der Pflanzgebiete oder Erhaltungsgebiete Anpflanzungen abgängig, so ist an dieser Stelle innerhalb eines Jahres gleichzeitiger Ersatz zu leisten.
2. Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 81(1) Nr. 1 und 4 BauONW i. V. m. § 81 (4) BauONW
- a) **Dachform, Dachneigung:** Dachneigung 30 - 45° Satteldach oder Walddach
 - b) **Dacheindeckung:** Betondachplatte oder gebrannte Tonziegel, Farben: naturrot oder schwarz-grau, glasiertes Material ist unzulässig.
 - c) **Dachaufbauten oder -gaubens:** Dachgauben sind bis zu 1/2 der Traufhöhe der jeweiligen Dachfläche zulässig.
 - d) **Drennall:** 0,00 m (max.)
 - e) **Sockelhöhe:** max. 0,50 m über OK Straße.
 - f) **Parade:** Die Gebäude dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder vollflächig verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material sind untersagt.
 - g) **Pinfledigungen:** Höhe straßenseitig: max. 0,70 m Höhe zur Nachbargrenze: max. 1,00 m
 - h) **Werbeanlagen:** Werbeanlagen an der Fassade der Leistung sind zulässig. Die Größe wird wie folgt begrenzt:
WA max. 0,3 qm
MI max. 1,5 qm
Werbeanlagen dürfen nicht höher als Fensterbänke 1. Obergeschoss angebracht werden.
Werbeanlagen mit wechselnden Licht- und Farbfolgen sind nicht zulässig.
Großformatige Werbetafeln, die der Fremdwerbung dienen, sind unzulässig.

HINWEISE

- vorh. Flurstücksgrenze
- .-.- gepl. Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- 16 Hauptgebäude
- Nebengebäude
- gepl. Gebäude
- Strassenverkehrsfläche

ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN VON:

Nr. RATSBEschluss vom: ANDERUNGSZweck:

STADT BÜNDE

BEBAUUNGSPLAN NR.10

„An der Engerstraße“

GEMARKUNG: Hunnebrock FLUR: 4

MASSTAB 1:1000

AUSFERTIGUNG

Größe des Plangebietes: ha.

Kartengrundlage: Abzeichnung der Katasterflurkarte M. 1:1000
Stand: April 1992

Rechtsgrundlagen §§ 1-4, 6-12 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -BauO NW-, Baunutzungsverordnung -BauNVO-, Planzeichungsverordnung -PlanZV- in den z. Zt. geltenden Fassungen Wohnungsbau Erläuterungsgesetz - WoBauErlG	Die Kartengrundlage stimmt mit dem Katasternachweis vom 23.11.92 überein. Herford, den 04.12.1992 Siegel Kreis Herford gez.: Krämer (Dipl. Ing. Krämer)	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Herford, den 04.12.1992 Siegel Kreis Herford gez.: Krämer (Dipl. Ing. Krämer)	Der Bebauungsplan ist entworfen und angefertigt von der Stadt Bünde -Planungsamt-. Bünde, den 02.12.92 Der Stadtdirektor gez.: Brockmeier (Brockmeier) Techn. Beigeordneter	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt. Bünde, den 02.12.92 Der Stadtdirektor gez.: Pichler (Pichler) Stadtbaurat	Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Unterrichtung am 3.4.92 und Anhörung vom bis innerhalb 3 Wochen ortsübliche Bekanntmachung am Bünde, den 02.12.92 Der Stadtdirektor gez.: Brockmeier (Brockmeier) Techn. Beigeordneter	Der Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Bünde vom 04.11.92 aufgestellt. Bünde, den 02.12.92 Bürgermeister gez.: Hagemann (Hagemann) Bürgermeister	Der Beschluß des Rates der Stadt Bünde vom 04.11.92 über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist am 06.11.92 ortsüblich bekanntgemacht worden. Bünde, den 02.12.92 Der Stadtdirektor gez.: Hagemann (Hagemann) Techn. Beigeordneter	Der Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.11.92 bis 27.11.92 öffentlich ausgelegen. Ortsübliche Bekanntmachung am 06.11.92 * i.V.m. § 2 Abs. 3 WoBauErlG Bünde, den 02.12.92 Der Stadtdirektor gez.: Brockmeier (Brockmeier) Techn. Beigeordneter	Der Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB und § 81 BauO NW vom Rat der Stadt Bünde am 14.12.1992 als Satzung beschlossen worden. Bünde, den 14.12.92 Bürgermeister gez.: Hagemann (Hagemann) Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 1. Feb. 93 angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 8. Feb. 93 Az.: 35.21.11-301 H.4. Delmold, den 8. Feb. 93 Siegel Der Regierungspräsident i. A. Unterschrift	Gemäß § 12 BauGB ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11(3) BauGB am 19.02.93 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden in den Räumen des Planungsamtes eingesehen werden. Bünde, den 22.02.93 Der Stadtdirektor gez.: Brockmeier (Brockmeier) Techn. Beigeordneter
--	---	--	--	---	--	--	--	---	---	--	--